

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die
Gymnasien, Oberschulen und
Abteilungen Gymnasium
in Schulzentren der Sekundarstufe II
im Lande Bremen

Auskunft erteilt
Nike Beckmann

Zimmer R.301

Tel. +49 421 361 4812
Fax +49 421 496 4812

E-Mail: nike.beckmann@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
200-214-1-6/2020-1-4

Bremen, den 08.03.2021

Mitteilung 79/2021

Informationen zum Abitur 2021

Aufhebung der Mitteilung 345/2020

Ergänzung zu Mitteilung 37/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zusätzlich zu den Hinweisen zur Organisation und Durchführung der Abiturprüfung 2021 in Fächern mit landeseinheitlicher Aufgabenstellung (Mitteilung 73/2021), beachten Sie bitte Folgendes:

1. Zweitkorrekturen von Korreferent:innen benachbarter Schulen

Im Fach Biologie werden im Leistungskurs die Zweitkorrekturen von Korreferenten benachbarter Schulen ausgesetzt, um die Lehrkräfte zu entlasten. In diesem Prüfungsdurchgang finden nur schulinterne Korreferate statt. Die Mitteilung 345/2020 (Mitglieder von Fachprüfungsausschüssen anderer Schulen) wird für den Abiturjahrgang 2021 aufgehoben.

2. Aufhebung der schulübergreifenden Vorsitze im 4. Prüfungsfach

In den mündlichen Prüfungen im 4. Prüfungsfach findet abweichend von Mitteilung 345/2020 (Mitglieder von Fachprüfungsausschüssen anderer Schulen) kein schulübergreifender Austausch der Vorsitze in einzelnen Fachprüfungsausschüssen statt. Die bestehenden Regelungen zur Durchführung dieser Prüfungen bleiben unberührt.

3. Zeugnisausgabe

Die Zeugnisausgabe für die Abiturient:innen des ersten Prüfungszeitraums erfolgt bis spätestens 09.07.21. In Ergänzung zur Verfügung 37/2021 (Neufestsetzung der Abiturtermine) verlängert sich der Zeugnisausgabezeitraum für die Abiturient:innen des zweiten Prüfungszeitraums bis zum 21.07.2021.

4. Hinweise zu Prüfungen mit Praxisanteilen

Prüfungen mit Praxisanteilen sind so zu gestalten, dass sie möglichst als Einzelprüfung durchgeführt werden, bzw. der Kontakt mit anderen Schüler:innen auf ein Minimum reduziert wird und der notwendige Sicherheitsabstand und die Hygienevorschriften eingehalten werden können.

4.1 Besondere Fachprüfung im Abitur 2021 in den Fächern Musik und Darstellendes Spiel: Umwahlmöglichkeit für Schüler:innen

Schüler:innen, die ihre Abiturprüfung im Schuljahr 2020/2021 ablegen, können bis zum **26. März 2021** schriftlich von ihrer Anmeldung zur besonderen Fachprüfung nach § 15 AP-V im Fach Musik und im Fach Darstellendes Spiel zurücktreten. An die Stelle der besonderen Fachprüfung tritt im jeweiligen Leistungskurs die schriftliche Prüfung, im Grundkurs Musik die mündliche Prüfung.

Da zum Zeitpunkt der Anmeldung zur besonderen Fachprüfung die Terminverschiebung des Abiturs 2021 und damit einhergehende mögliche Auswirkungen auf die individuelle Zeitplanung im Rahmen der Prüfungsvorbereitung noch nicht bekannt waren, wird den Schüler:innen diese Umwahl als Option angeboten. Bitte informieren Sie Ihre Schüler:innen umgehend über diese Regelung und die Fristsetzung.

4.2 Sport

Angesichts der aktuellen Corona-Entwicklungen kann das Sportabitur nur unter einschränkenden Hygiene- und Abstandsregelungen durchgeführt werden. Dies hat Auswirkungen auf die sportpraktische Prüfung im Rahmen der Abiturprüfung (§ 15 AP-V).

4.2.1 Sportpraktische Prüfungen im LK Sport und GK Sport (4. Prüfungsfach)

Prüfungsaufgaben mit Körperkontakt zu einem Partner, Gegner oder einer Gruppe sind nach der derzeit geltenden Corona-Verordnung nicht möglich. Damit verbunden ist eine in Teilen geänderte Bewertung.

Von den in der Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung im Fach Sport (ARI Sport) unter Ziffer 2.1 genannten Aufgabenarten sind die unter Spiegelstrich 2 und Spiegelstrich 5 formulierten Aufgaben nicht durchführbar:

- Aufgaben, in denen die sportliche Handlungsfähigkeit im Wettkampf oder einer wettkampfnahen Situation mit Gegner nachgewiesen wird.
- Aufgaben, in denen der Erfolg in einem Wettkampf bzw. einer wettkampfnahen Situation oder bei der Lösung einer unbekannteren Bewegungsaufgabe von der kooperativen Leistung der Schüler abhängt, ggf. mit reflexiven Anteilen.

Das betrifft vor allem die folgenden Sportarten:

Bewegungsfeld	Sportart
Spielen	Basketball, Floorball, Fußball, Handball, Hockey, Volleyball
Bewegung gymnastisch, rhythmisch und tänzerisch gestalten	Gymnastik, Tanz
Mit / gegen Partner kämpfen	Judo

Für die genannten Sportarten Basketball, Floorball, Fußball, Handball, Hockey, Volleyball des Bewegungsfeldes „Spielen“ bedeutet dieses, dass die gemäß Anlage 2 zu Ziffer 2.3 gestellte zweiteilige Prüfung, die aus Teil a. *Überprüfung technischer Fertigkeiten und taktischer Verhaltensweisen in spielnahen Situationen* und Teil b. *Handlungsfähigkeit im Spiel* besteht, nur noch in Teil a. durchgeführt wird, da sich Teil b. nach der geltenden Corona-Verordnung verbietet. Entsprechend generiert sich die Benotung ausschließlich aus Teil a. Die Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung im Fach Sport (ARI Sport) ist in diesem Punkt für die genannten Sportarten außer Kraft gesetzt.

Prüfungen in den ebenfalls zum Bewegungsfeld „Spielen“ zählenden Sportarten Tennis, Badminton und Tischtennis sind unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen unverändert durchführbar.

Prüfungen in den Sportarten Gymnastik und Tanz des Bewegungsfeldes „Bewegung gymnastisch, rhythmisch und tänzerisch gestalten“ sind als Einzelprüfungen durchzuführen. Dieses hat keine Auswirkungen auf die Bewertung.

Für die Prüfungen in Judo im Bewegungsfeld „Mit / gegen Partner kämpfen“ können die Aufgabenstellungen nach Ziffer 2.3 „Demonstration mehrerer Handlungsketten“ und „Durchführung eines Kampfes unter wettkampfnahen Bedingungen“ unter Einsatz einer Wurfuppe durchgeführt und bewertet werden. Die Prüfungen sind als Einzelprüfungen durchzuführen.

Unabhängig von der Sportart ist in allen sportpraktischen Prüfungen auf die Einhaltung der aktuellen Hygiene- und Abstandsregeln zu achten.

4.2.2 Mündliche Ersatzprüfungen im LK Sport

Schüler:innen des Leistungskurses Sport haben alternativ zu den sportpraktischen Prüfungen infolge des Gesetzes zur Anpassung bildungsrechtlicher Regelungen an die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie für das Schuljahr 2020/2021 vom 24. November 2020 die Möglichkeit, an Stelle des praktischen Anteils der besonderen Fachprüfung im Leistungskurs Sport eine mündliche Ersatzprüfung gemäß § 15 AP-V Absatz 6 Satz 1 zu wählen. Die **Meldung** muss bis zum **26. März 2021 schriftlich erfolgen**. Bitte informieren Sie Ihre Schüler:innen umgehend über diese Regelung und die Fristsetzung.

Die mündliche Ersatzprüfung entspricht demjenigen Verfahren, das bei Prüflingen, die aufgrund einer Verletzung die sportpraktischen Prüfungen nicht absolvieren können, Anwendung findet (vgl. § 15 Absatz 6 AP-V). Es sind alle Teile der sportpraktischen Prüfung zu ersetzen: In der mündlichen Prüfung können Inhalte aus allen drei Prüfungsteilen Gegenstand der Prüfung sein, wie in der Meldung zur Abiturprüfung angegeben. Mindestens zwei Prüfungsteile müssen Gegenstand der Prüfung sein. Für die Durchführung und Bewertung der Ersatzprüfung gelten die Regelungen zur mündlichen Prüfung nach § 14 AP-V in Verbindung mit der ARI Sport.

4.2.3 Umwahlmöglichkeit im GK Sport 4. Prüfungsfach

Für Schüler:innen, die den Grundkurs Sport als viertes Prüfungsfach gewählt haben, besteht gemäß des o.g. Gesetzes die Möglichkeit, in diesem Prüfungsdurchgang mit schriftlicher Meldung bis zum **26. März 2021** dieses durch die Wahl eines anderen zulässigen Prüfungsfaches zu ersetzen. Bitte informieren Sie Ihre Schüler:innen umgehend über diese Regelung und die Fristsetzung.

5. Nachtermin in dezentralen, schriftlichen Abiturprüfungsfächern

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler beide Haupttermine aus Gründen, die sie oder er nicht selbst zu vertreten hat, so erhält sie oder er die Möglichkeit, die Prüfung nachzuholen.

6. Schüler:innen mit Vorerkrankungen oder in besonderen Risikolagen

Auch Schüler:innen, die unter Vorerkrankungen leiden oder einem besonderen Risiko ausgesetzt sind bzw. deren Angehörige der Risikogruppe angehören, haben die Prüfungen grundsätzlich in Präsenz zu absolvieren. Dafür werden ihnen besonders geschützte Prüfungsbedingungen gewährt.

Vielen Dank für Ihr Engagement in einem weiteren durch die COVID-19 Pandemie erschwerten Prüfungsdurchgang.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag
N. Beckmann